

BVGer D-3212/2015 vom 16. März 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3212_2015

FR: TAF D-3212/2015 du 16 mars 2016

IT: TAF D-3212/2015 del 16 marzo 2016

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Davon ausgehend, dass dem Beschwerdeführer der Inhalt der Eingaben seiner Tochter vom 30. April und 30. Juli 2015 bekannt ist, wurde darauf verzichtet, ihm diese Schriftstücke zuzustellen. Aus Gründen der Transparenz werden sie ihm mit vorliegendem Urteil in Kopie zugestellt.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden unter dem Titel Familienasyl Ehegatten von asylberechtigten Flüchtlingen und deren minderjährige Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, sofern keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Andere nahe Angehörige von in der Schweiz lebenden Flüchtlingen konnten gemäss Art. 51 aAbs. 2 AsylG in das Familienasyl eingeschlossen werden, wenn besondere Gründe für die Familienvereinigung sprachen. Die Bestimmung von Art. 51 aAbs. 2 AsylG wurde mit der am 1. Februar 2014 in Kraft getretenen Asylgesetzrevision vom 14. Dezember 2012 aufgehoben (AS 2013 4375, 5357).

E. 4.2

Die in Kapitel III der Änderung vom 14. Dezember 2012 enthaltenen Übergangsbestimmungen sehen vor, dass für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 14. Dezember 2012 dieses Gesetzes - also am 1. Februar 2014 - hängigen Verfahren das neue Recht gilt.

E. 4.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Grundsatzurteil BVGE 2014/41 festgestellt, dass die erwähnte Übergangsbestimmung nach dem Willen des Gesetzgebers für am 1. Februar 2014 erstinstanzlich hängige Gesuche gemäss Art. 51 aAbs. 2 AsylG gilt (vgl. a.a.O. E. 6.3-6.5), und die Frage des Vorliegens einer unzulässigen Rückwirkung geprüft und verneint (vgl. a.a.O. E. 6.6). Dies hat die Konsequenz, dass Art. 51 aAbs. 2 AsylG für am 1. Februar 2014 hängige Verfahren nicht mehr zur Anwendung gelangen kann und entsprechende Gesuche um Familiennachzug von diesem Zeitpunkt an dahinfallen beziehungsweise gegenstandslos werden. Das vom Beschwerdeführer am 19. Februar 2015 gestellte Gesuch um Familienzusammenführung stützte sich bezüglich B._____ im Wesentlichen auf Art. 51 aAbs. 2 AsylG, dessen Schutzbereich gemäss Bundesverwaltungsgericht demjenigen entspreche, den die bundesgerichtliche Praxis im Zusammenhang mit Art. 8 EMRK umschreibe (Verweis auf das Urteil des BVGer E-1370/2014 vom 19. Mai 2014 E. 4.4). Das SEM prüfte das Gesuch um Familienzusammenführung auch unter dem Aspekt von Art. 51 Abs. 1 AsylG und hielt - im Sinne einer materiellen Prüfung des Gesuchs - fest, B._____ erfülle die Voraussetzungen nicht, da sie bereits volljährig sei. Im folgenden Absatz hielt es zudem fest, Art. 51 Abs. 1 AsylG lasse keinen Raum für die Anwendung von Art. 8 EMRK. In Bezug auf die Anwendung von Art. 51 aAbs. 2 AsylG erwog es, diese Bestimmung sei per 1. Februar 2014 aufgehoben worden. Mithin trat es diesbezüglich sinngemäss auf das Familienzusammenführungsgesuch - zu Recht - nicht ein. Im Dispositiv der angefochtenen Verfügung wird die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und das Asylgesuch abgelehnt. Indessen hätte auch festgehalten werden müssen, dass - insoweit die Anwendung von Art. 51 aAbs. 2 AsylG verlangt wurde - auf das Asylgesuch nicht eingetreten werde. Auf eine Kassation der angefochtenen Verfügung aus formellen Gründen kann jedoch verzichtet werden, weil dies nur zu einem prozessualen Leerlauf führen würde.

E. 4.4

Bezüglich der Anwendung von Art. 51 Abs. 1 AsylG wendet der Beschwerdeführer ein, zum Zeitpunkt seiner Einreise in die Schweiz im Jahre 2007 sei B._____ noch minderjährig gewesen. Er habe insgesamt mehr als sieben Jahre warten müssen, bis ihm Asyl gewährt worden sei. Für die ausserordentliche Verfahrensverzögerung trage er kein

Verschulden. Er könne alleine wegen des Versagens der Schweizer Behörden im Zusammenhang mit der Beurteilung von Asylgesuchen sri-lankischer Staatsangehöriger seine zwischenzeitlich volljährig gewordene Tochter nicht nachziehen. Es sei deshalb nicht auf den tatsächlichen Zeitpunkt des Gesuchs abzustellen, sondern auf den Zeitpunkt, in welchem er gemäss rechtsstaatlich korrekter Beurteilung seines Asylgesuches Asyl erhalten hätte. Der Beschwerdeführer verkennt mit seiner Argumentation, dass gemäss konstanter Rechtsprechung bei der Beurteilung eines Familienzusammenführungsgesuchs in der Regel der Zeitpunkt des Asyl- beziehungsweise Beschwerdeentscheidendes massgeblich ist (vgl. BVG 2012/32 E. 5.1 m.w.H.). Einzig bei der Familienzusammenführung von Minderjährigen wird als Ausnahme auf den Zeitpunkt deren Einreise abgestellt (vgl. EMARK 2002 Nr. 20 E. 5 a S. 167, 1996 Nr. 18 E. 14 e S. 189 f.). B._____ war bereits zum Zeitpunkt, als dem Beschwerdeführer Asyl gewährt wurde (3. Oktober 2014), unbestrittenermassen volljährig, weshalb das SEM zu Recht ihr Einreise- und Asylgesuch ablehnte.

E. 4.5

Der Beschwerdeführer bringt im Weiteren vor, seiner Tochter sei gestützt auf Art. 8 EMRK die Einreise in die Schweiz zu gewähren und sie sei in seine Flüchtlingseigenschaft einzubeziehen. Es sei absurd, davon auszugehen, dass durch die Streichung einer bundesgesetzlichen Bestimmung (Art. 51 aAbs. 2 AsylG) die durch Art. 8 EMRK gewährten Minimalgarantien eingeschränkt werden könnten. Die Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) hielt bereits in einem Urteil vom 29. November 2001 fest, weder die Bestimmungen von Art. 8 EMRK noch jene des UNO-Pakts II über bürgerliche und politische Rechte (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, SR 0.103.2) könnten angewandt werden, wenn die Voraussetzungen des Familienasyls im Sinne von Art. 51 Abs. 1 und - des damals noch bestehenden - Abs. 2 AsylG nicht erfüllt seien. Die Frage nach einem allfälligen Anspruch der nahen Verwandten des Beschwerdeführers auf Regelung ihres Aufenthaltes in der Schweiz sei von der zuständigen Fremdenpolizeibehörde zu beurteilen (vgl. EMARK 2002 Nr. 6 E. 5 S. 44 f.). Da vorliegend die Voraussetzungen von Art. 51 Abs. 1 AsylG nicht erfüllt sind beziehungsweise auf das Gesuch zufolge Aufhebung von Art. 51 aAbs. 2 AsylG nicht einzutreten ist, untersteht B._____, für die um Familiennachzug ersucht wurde, der ausländerrechtlichen Gesetzgebung (AuG, SR 142.20). Es obliegt der zuständigen Migrationsbehörde, einen allfälligen Familiennachzug respektive Aufenthalt von B._____ zu regeln, wobei diese Behörde bei der Prüfung eines entsprechenden Gesuchs ebenfalls an die Bestimmungen von Art. 8 EMRK gebunden ist. Hinsichtlich Art. 8 EMRK besteht deshalb kein Raum zur Behandlung des entsprechenden Gesuchs durch das Bundesverwaltungsgericht im vorliegenden Verfahren. Der Verweis des Beschwerdeführers auf BGE 139 I 16 ist im vorliegenden Zusammenhang unbehelflich, weil in diesem Urteil klarerweise eine ausländerrechtliche Fragestellung bezüglich der Anwendung von Art. 8 EMRK zu beantworten war. Bei dieser Sachlage braucht auf die übrigen Beschwerdevorbringen - insbesondere auf die Ausführungen zu einem Abhängigkeitsverhältnis - somit nicht näher eingegangen zu werden.

E. 4.6

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1370/2014 vom 19. Mai 2014 E. 4.4 - auf diesen Entscheid berief sich der Beschwerdeführer in seinem Gesuch vom 19. Februar 2015 im Wesentlichen

in Bezug auf die Anwendung von Art. 51 aAbs. 2 AsylG - dargelegte Rechtsprechung in Anbetracht der in BVGE 2014/41 E. 6 enthaltenen Ausführungen nicht mehr zutrifft.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Angesichts des Umstands, dass ihm das am 7. Juli 2015 unter BVGE 2014/41 publizierte Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Dezember 2014 (vgl. oben E. 4.3 und 4.6) bei der Einreichung seiner Beschwerde am 21. Mai 2015 nicht notwendigerweise bekannt sein konnte, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutzuheissen und von einer Kostenaufgabe abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Kostenvorschusspflicht wird mit vorliegendem Urteil gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.